

Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Ost e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Ost“
2.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“
3.
Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2.
Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die Feuerwehr der Stadt Leipzig, insbesondere an die Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Ost. Die Mittel sollen Verwendung finden für:

- die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig-Ost bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen
- die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig-Ost
- die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig-Ost

3.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis unterstützen und fördern möchte.

Er besteht insbesondere aus:

- Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig-Ost
- Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Leipzig-Ost
- fördernden Mitgliedern

2.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.
Die Mitgliedschaft endet mit Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

4.
Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss bis zum 30.11. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.
Der Ausschluss kann nur erfolgen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder auch nach

zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt und länger als 6 Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist Beschwerde an den Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses in schriftlicher Form zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

1.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt überwiegend durch Beiträge, Spenden, freiwillige Zuwendungen und öffentliche Fördermittel.

2.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1.

Vereinsorgane sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung des Vereins

1.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder andere Personen ist nicht zulässig.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

7.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- Festsetzung Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- oder weiterer Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

8.

In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins den Vorsitz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Kassenwart oder ein anderes Vorstandsmitglied.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand des Vereins

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer

Der Ortswehrleiter oder sein Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart sowie ein Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Leipzig-Ost sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

2.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

4.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen werden können. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Zwischen Einberufung und Sitzung sollte mindestens 1 Woche liegen.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

7.

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden.

8.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Rechnungswesen

1.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

3.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

4.

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer

haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Ost zu verwenden hat. Sollte die Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Ost zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an den Leipziger Feuerwehrverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts Weiteres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, sondern die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 05.05.2010 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Name

Vorname

Unterschrift
